**Mitbestimmung der Arbeitnehmer**

Betriebsrat

* die Gründung eines Betriebsrats ist optional, nicht verpflichtend
* Gründung ist möglich ab 5 ständigen Mitarbeitern
* Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter ab 16
* Wählbar sind alle ab 18, die mindestens seit 6 Monaten beschäftigt sind
* Amtszeit: 4 Jahre
* Kündigungsschutz für die Bewerber ab Aufstellung zur Wahl und für die Gewählten bis 1 Jahr nach Ausscheiden aus dem Betriebsrat
* Mitbestimmungsrechte:
  + Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und Pausenzeiten
  + Urlaubsregelungen
  + Regelungen bezüglich des Arbeitsschutzes
  + Überwachung (technisch) des Verhaltens und der Leistung der Arbeitnehmer
  + Festsetzung der Akkordsätze

Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV)

* Die Einrichtung einer JAV ist abhängig von der Existenz eines BR
* Die Einrichtung ist möglich bei mindestens fünf AN unter 18 bzw. 25, wenn sie noch Azubi sind
* Wahlberechtigt sind alle unter 18 und Azubis unter 25
* Wählbar sind alle unter 25
* Vertreter haben nach der Ausbildung ein Anrecht auf Weiterbeschäftigung

Seite 81 Nr. 1, 2 und 3

Jugendarbeitsschutzgesetz